

Allgemeine Bedingungen für die Reparatur von mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräten

Brüssel, Oktober 2017

Präambel

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Änderungen oder Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

Begriffsbestimmungen

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - „**Vertrag**“: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Reparaturarbeiten sowie alle Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen;
 - „**Gerät(e)**“: von den Reparaturarbeiten gemäß Vertrag betroffener Gegenstand/betroffene Gegenstände;
 - „**Grobe Fahrlässigkeit**“: ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrsübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat;
 - „**Schriftlich**“: mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder in anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

Umfang der Reparaturarbeiten

3. Die Reparaturarbeiten sind mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis zum Zwecke der Behebung von Funktionsfehlern durchzuführen, die am Gerät aufgetreten sind. Sie sind unverzüglich bzw. innerhalb der von den Parteien vereinbarten Zeit aufzunehmen. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Reparaturarbeiten:
 - Fehlersuche;
 - Mängelbeseitigung;
 - Beschaffung und Austausch von Ersatzteilen;
 - Funktionsprüfung;
 - Mitwirkung bei der Prüfung.

Kostenschätzung. Zahlung bei nicht-fertigstellung

- 4.1. Werden die Reparaturarbeiten auf einer Zeit- und Kostenbasis erbracht, hat der Auftragnehmer, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, dem Kunden nach der Fehlersuche, aber vor Aufnahme der Reparatur bzw. sonstigen Arbeiten, eine Kostenschätzung zu unterbreiten. Die Kostenschätzung ist unverbindlich; der Auftragnehmer hat den Kunden jedoch unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis die Schätzung um mehr als 10% übersteigen wird.

- 4.2. Beschließt der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt die Einstellung der Arbeiten oder werden die Reparaturarbeiten aus einem anderen Grund nicht ausgeführt bzw. abgeschlossen, der nicht auf das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer für dessen bereits geleistete Arbeiten und die noch zu leistende Arbeit für die Abwicklung der Reparaturarbeiten zu den jeweils anwendbaren Sätzen des Auftragnehmers zu entlohnen, einschließlich Fehlersuche, Erstellung der Kostenschätzung und weitere belegte Kosten, die bei der Durchführung der Arbeiten entstanden sind.
- 4.3. Wurde ein Pauschalbetrag vereinbart und beschließt der Kunde die Einstellung der Arbeiten oder werden die Reparaturarbeiten aus einem Grund nicht abgeschlossen, der nicht auf das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist, steht dem Auftragnehmer der Pauschalbetrag abzüglich der dem Auftragnehmer nicht entstandenen Kosten zu.
- 4.4. Haben die Parteien die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu einem Pauschalbetrag vereinbart und kann er die Arbeiten aus einem Grund nicht abschließen, der auf ihn selbst zurückzuführen ist, ist der Kunde nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als ihm durch die Arbeiten des Auftragnehmers ein Nutzen entstanden ist.

Verwendung von Ersatzteilen

5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer ausschließlich Teile der Originalmarke oder Teile gleicher Qualität bei der Durchführung der Reparaturarbeiten zu verwenden.

Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen

6. Werden die Reparaturarbeiten auf dem Kundengelände durchgeführt, hat der Kunde sicherzustellen, dass:
 - a) das Personal des Auftragnehmers die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies dem Auftragnehmer erforderlich erscheint und sofern der Kunde hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde;
 - b) er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich vor dem vereinbarten Beginn der Reparaturarbeiten auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die auf seinem Gelände gelten. Reparaturarbeiten werden nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Reparaturarbeiten zu treffen und währenddessen beizubehalten.

Der Auftragnehmer hat den Kunden über jegliche besondere Gefahren zu informieren, die sich aus den Reparaturarbeiten ergeben könnten;

- c) das Personal des Auftragnehmers die Möglichkeit hat, in der Nähe zum Kundengelände angemessen untergebracht und

verpflegt zu werden und es Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung nach internationalem Standard hat;

— d) er dem Auftragnehmer unentgeltlich und pünktlich auf seinem Gelände alle benötigten Kräne bereithält sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport auf dem Gelände, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien und Betriebsstoffe (inkl. Treibstoff, Öle, Fette und andere Materialien, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Licht etc.) sowie die Mess- und Prüfgeräte des Kunden. Der Auftragnehmer teilt dem Besteller rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Reparaturarbeiten schriftlich mit, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mittel zum Transport auf dem Kundengelände sowie Mess- und Prüfgeräte er benötigt;

— e) er dem Auftragnehmer kostenlos angemessene Büroflächen auf seinem Gelände zur Verfügung stellt, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind;

— f) er dem Auftragnehmer unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zum Schutz gegen Diebstahl und Verschlechterung der für die Reparaturarbeiten erforderlichen Werkzeuge und Ausrüstungen sowie des persönlichen Besitzes des Personals des Auftragnehmers zur Verfügung stellt;

— g) die Zugangswege zu dem Ort, an dem die Reparaturarbeiten auszuführen sind, für den erforderlichen Transport der Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers geeignet sind.

7. Auf entsprechendes Verlangen hat der Kunde den Auftragnehmer bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen des Auftragnehmers wie erforderlich zu unterstützen; dies gilt auch in Bezug auf Zollformalitäten. Die Unterstützung selbst erfolgt kostenlos.
8. Der Kunde gibt die erforderliche Unterstützung, um sicherzustellen, dass das Personal des Auftragnehmers rechtzeitig Visa und andere offizielle Einreise-, Ausreise- bzw. Arbeitsgenehmigungen und im Land des Kunden ggf. nötige Steuerbescheinigungen sowie Zugang zum Gelände erhält. Die Unterstützung selbst erfolgt kostenlos.

Transport des Geräts sowie Gefahr für dessen Untergang oder Beschädigung bei Reparaturen ausserhalb des Kundengeländes

9. Der Kunde trägt die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung des Geräts, sofern es sich zu Reparaturzwecken nicht auf dem Kundengelände befindet und der Untergang oder Schaden nicht auf das schuldhafte Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
10. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sorgt der Auftragnehmer für den Transport der Geräte vom und zum Kundengelände. Der Auftragnehmer hat dem Kunden den Zeitpunkt und die Art des Transports des jeweiligen Geräts vom und zum Kundengelände in angemessener Form schriftlich mitzuteilen.
11. Bei verzögerter Annahme des reparierten Geräts durch den Kunden hat der Auftragnehmer auf Kosten und Gefahr des Kunden für eine angemessene Lagerung zu sorgen.

Technische Dokumentation

12. Der Kunde liefert rechtzeitig die sich in seinem Besitz befindliche aktuelle technische Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen und Anleitungen), die für die Durchführung der vereinbarten Reparaturarbeiten zweckdienlich ist. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrags nutzen.

Verzögerung durch den Kunden

13. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich da-von in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Durchführung der Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich ist. Eine etwaig für den Abschluss der Reparaturarbeiten vereinbarte Frist ist unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände sodann entsprechend zu verlängern.

Ungeachtet der Gründe für eine solche Verzögerung hat der Kunde den Auftragnehmer für sämtliche Zusatzkosten zu entschädigen, die Letzterem aufgrund der Verzögerung entstehen.

Prüfung nach Reparaturarbeiten

14. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten hat der Auftragnehmer den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat den Kunden sodann bei der Durchführung etwaig vereinbarter bzw. angemessener Weise erforderlicher Prüfungen zu unterstützen, um den erfolgreichen Abschluss der Reparaturarbeiten festzustellen.

Verzögerung durch den Auftragnehmer

15. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, aufgrund unzureichender Sorgfalt und Fachkenntnis oder anderweitigem schuldhaften Verhaltens, die Reparaturarbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen bzw. abzuschließen, kann der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für den Beginn bzw. den Abschluss der Reparaturarbeiten setzen.

Beginnt bzw. beendet der Auftragnehmer die Reparaturarbeiten innerhalb einer solchen letzten Frist nicht, kann der Kunde notwendige Reparaturarbeiten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Kunde bzw. ein Dritter gemäß dem vorstehenden Absatz dieser Ziffer 15 die Reparaturarbeiten erfolgreich vor, ist der Kunde berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der angemessenen Kosten für solche erfolgreichen Reparaturarbeiten zu verlangen.

Schlagen die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Reparaturarbeiten fehl, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt. Dem Kunden steht dann Ersatz der angemessenen Kosten für die vom Kunden selbst oder einem vom Kunden beauftragten Dritten gemäß dem zweiten Absatz dieser Ziffer 15 vorgenommen, fehlgeschlagenen Reparaturarbeiten zu sowie, darüber hinaus, Rückzahlung jeglicher dem Auftragnehmer gemäß Ziffer 16-18 vom Kunden bereits geleisteten Entgelte.

Weitere Ansprüche, über den Ersatz der Kosten für Reparaturarbeiten sowie die Rückzahlung von Entgelten gemäß den vorstehenden Absätzen hinaus, stehen dem Kunden im Fall des nicht fristgerechten Beginns bzw. Abschlusses der Reparaturarbeiten durch den Auftragnehmer gemäß dem ersten Absatz nicht zu.

Entgelt für Reparaturarbeiten

16. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Reparaturarbeiten auf einer Zeit- und Kostenbasis berechnet. Die Rechnung des Auftragnehmers für Reparaturarbeiten hat folgende Positionen gesondert aufzuführen:
 - geleistet Arbeitszeit;
 - Reisezeit und -kosten sowie Auslösegeld;
 - Transportkosten;

- Kosten für Ersatzteile;
 - Kosten für weitere benötigte Materialien;
 - vom Kunden verursachte Wartezeiten, Überstunden und weitere Kosten;
 - etwaige sonstige Kosten.
17. Bei pauschaler Abrechnung der Reparaturarbeiten enthält der vereinbarte Preis sämtliche in Ziffer 3 aufgeführte Posten. Werden die Reparaturarbeiten jedoch auf Grund eines Umstands verzögert, der nicht dem Auftragnehmer zurechenbar ist, hat der Kunde den Auftragnehmer für Folgendes zu entschädigen:
- Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten;
 - Kosten und zusätzliche Arbeit aufgrund der Verzögerung, inklusive Abbau, Sicherung und Aufbau
 - des Geräts undbenötigter Reparaturausrüstungen;
 - Zusatzkosten, die dem Auftragnehmer entstehen, weil seine Reparaturausrüstung länger als vorgesehen auf dem Kundengelände gebunden ist;
 - Zusatzkosten für Auslöse und Reisen des Personals des Auftragnehmers;
 - zusätzliche Finanzierungs- und Versicherungskosten;
 - andere belegte Kosten des Auftragnehmers auf Grund von Abweichungen vom Reparaturprogramm.
18. Die Rechnungsbeträge für jede Position entsprechen den jeweils vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen und Preislisten.
- Der genannte Betrag versteht sich ausschließlich etwaiger Umsatzsteuern, anderer Steuern, Gebühren oder Abgaben.

Zahlungen

19. Sämtliche Zahlungen gemäß diesem Vertrag haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gegen Rechnungsstellung zu erfolgen.

Zahlungsverzug

20. Zahlt der Kunde nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen sowie Ersatz der Beitreibungskosten zu fordern. Es gilt der von den Parteien vereinbarte Zinssatz, ansonsten beträgt er 8 Prozentpunkten über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v. H. des Betrags, für den Verzugszinsen fällig werden.

Zusätzlich kann der Auftragnehmer nach entsprechender vorheriger Ankündigung die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen und, nach Abschluss der Reparaturarbeiten, das Gerät und andere Sachen des Kunden, die sich noch in seinem Besitz befinden, im Rahmen der Möglichkeiten des anwendbaren Rechts zurückbehalten. Im Falle einer solchen Einstellung der Arbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer sämtliche für die Einstellung und Wiederaufnahme der Reparaturarbeiten entstandenen Zusatzkosten zu ersetzen.

Mängelhaftung

21. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten sämtliche Mängel in Bezug auf die Reparaturarbeiten oder die von ihm gelieferten Teile unverzüglich nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Ziffer 23, bzw. nachdem er selbst den Mangel entdeckt hat, zu beheben.

Haftungsdauer

22. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer für die Reparaturarbeiten für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Abschluss der Arbeiten.

Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm gemäß dem Vertrag gelieferte Teile ist nur auf Mängel anwendbar, die innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung an den Kunden bzw., wenn der Auftragnehmer das betreffende Teil im Rahmen der Reparaturarbeiten eingebaut hat, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Arbeiten erkannt werden.

Mängelrüge

23. Der Kunde hat gegenüber dem Auftragnehmer Mängel, die in Bezug auf die Arbeiten oder die vom Auftragnehmer gelieferten Teile auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen.

Rügt der Kunde den Mangel nicht unverzüglich, verliert er seine Rechte hinsichtlich des Mangels, sofern der Mangel nicht auch für den Auftragnehmer hätte offensichtlich sein müssen.

Fehlgeschlagene Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer

24. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, aufgrund unzureichender Sorgfalt und Fachkenntnis, seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 zur Behebung von Funktionsfehlern des Geräts bzw. gemäß Ziffer 21 zur Behebung von Mängeln in Bezug auf Reparaturarbeiten oder von ihm gelieferten mangelhaften Teilen zu erfüllen, kann der Kunde dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für den Abschluss der Pflichten des Auftragnehmers setzen.

Erfüllt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen innerhalb einer solchen letzten Frist nicht, kann der Kunde die notwendige Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Kunde bzw. ein Dritter gemäß dem vorstehenden Absatz dieser Ziffer 24 die Mängelbeseitigung erfolgreich vor, ist der Kunde berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der angemessenen Kosten für eine solche erfolgreiche Mängelbeseitigung zu verlangen.

Schlägt die in den vorstehenden Absätzen beschriebene Mängelbeseitigung fehl, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt. Dem Kunden steht dann Ersatz der angemessenen Kosten für die vom Kunden selbst oder einem vom Kunden beauftragten Dritten gemäß dem zweiten Absatz dieser Ziffer 24 vorgenommene, fehlgeschlagene Mängelbeseitigung zu sowie, darüber hinaus, Rückzahlung jeglicher dem Auftragnehmer gemäß Ziffer 16-18 vom Kunden bereits geleisteten Entgelte.

Weitere Ansprüche, über den Ersatz der Kosten für die Mängelbeseitigung sowie die Rückzahlung von Entgelten gemäß den vorstehenden Absätzen hinaus, stehen dem Kunden im Fall der nicht erfolgten Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer gemäß dem ersten Absatz nicht zu.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

25. Könnte eine mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers oder ein mangelhaftes, von ihm geliefertes Teil Sachschäden beim Kunden verursachen, einschließlich Schäden am Gerät, hat der Kunde dies dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Gefahr für Schäden an eigenen Sachen, die

sich aus einem Unterlassen der Anzeige ergeben. Der Kunde hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen des Auftragnehmers Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat dem Kunden die für diese Maßnahmen notwendigen Kosten insoweit zu ersetzen, als der Auftragnehmer für den Schaden haftbar gewesen wäre.

Haftung für Schäden an Sachen des Kunden

26. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Sachen des Kunden, einschließlich des Geräts, die der Auftragnehmer schuldhaft im Rahmen der vertraglichen Reparaturarbeiten verursacht. Die Haftung des Auftragnehmers ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf 75.000 € pro Schadensfall begrenzt.

Haftungsbegrenzung

27. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen ist nicht auf Mängel oder Schäden anwendbar, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, wie z. B. unsachgemäßer Gebrauch des Geräts, fehlerhafte tägliche Unterhaltung durch den Kunden, unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder unsachgemäße Maßnahmen im Falle der Ziffer 25. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht für normalen Verschleiß.

Sofern nicht anderweitig ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen angegeben, haftet der Auftragnehmer nicht für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte Teile, die gemäß dem Vertrag geliefert wurden, oder aus anderen, von ihm schuldhaft verursachten Gründen. Dies gilt für jegliche Einbußen, die in Zusammenhang hiermit verursacht werden könnten, wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeglicher weitere indirekte Schaden oder Folgeschaden. Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten für in Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten verursachte Sachschäden in Anspruch genommen, hat der Kunde den Auftragnehmer im gleichen Maße zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, wie dies für den Auftragnehmer gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen gilt.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Schadenersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer und der Kunde sind verpflichtet, sich jeweils von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch das Gerät im Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten verursachten Schadens prüft. Die Haftung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden unterliegt gleichwohl den Bestimmungen der Ziffer 33.

Höhere Gewalt

28. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Terrorakte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen/Leistungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

29. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die sie bei Erhalt einer solchen Mitteilung hätte vermeiden können.
30. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrags nach Ziffer 28 länger als drei Monate andauert.

Abtretung. Untervergabe

31. Keine der Parteien ist berechtigt, den Vertrag an Dritte abzutreten. Der Auftragnehmer kann jedoch, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Durchführung der Reparaturarbeiten an einen Dritten untervergeben. Dem Kunden ist die Identität des Subunternehmers mitzuteilen. Eine Untervergabe berührt die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag in keiner Weise.

Folgeschäden

32. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen.

Streitigkeiten. Anwendbares Recht

33. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Auftragnehmers.

Anlageblatt**ORGALIM R 17 zur Anpassung an das deutsche Recht**

October 2017

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziff. 33 der ORGALIM-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB die ORGALIM-Bedingungen unter Einbeziehung dieser ergänzenden Vereinbarungen.

Zu Ziff. 15, letzter Absatz (Ergänzung):

„Die Haftungsbeschränkung entfällt in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers. Im letzteren Fall ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.“

Zu Ziff. 24, letzter Absatz (Ergänzung):

„Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

Zu Ziff. 26 (Ergänzung):

„Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder im Rahmen besonderer Garantiezusagen.“

Zu Ziff. 27, Absatz 2, letzter Satz (zu ersetzen durch):

„Die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

Zu Ziff. 32 (Ergänzung):

„Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziff. 2 oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.“

Orgalim represents Europe's technology industries, comprised of innovative companies spanning the mechanical engineering, electrical engineering, electronics, ICT and metal technology branches. Together they represent the EU's largest manufacturing sector. Orgalim is registered under the European Union Transparency Register – ID number: 20210641335-88.